

Information zur finanziellen Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung

Auf der Grundlage einer zwischen der KBV und den Krankenkassen geschlossenen Vereinbarung wird die allgemeinmedizinische Weiterbildung von der KVN und den Krankenkassen finanziell gefördert. Eine Förderung ist für sämtliche auf die Gebietsweiterbildung Allgemeinmedizin anrechenbare Gebiete möglich.

Voraussetzungen für die Förderung

Die Förderung ist bei der KVN vom weiterbildenden Vertragsarzt bzw. dem MVZ, in dem ein Arzt mit einer Weiterbildungsermächtigung beschäftigt ist, zu beantragen. Verwenden Sie hierfür bitte die auf der Internetpräsenz der KVN bereitgestellten Antragsformulare.

Für eine finanzielle Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung muss der weiterbildende Vertragsarzt bzw. der im MVZ oder bei einem Vertragsarzt angestellte Arzt über eine Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer Niedersachsen verfügen. Soweit eine Weiterbildungsermächtigung mehreren Ärzten gemeinsam erteilt wurde, müssen beide Ärzte gemeinsam einen Antrag auf Förderung der Weiterbildung stellen. Die Förderung wird in diesem Fall der Berufsausübungsgemeinschaft bzw. dem MVZ je Weiterbildungsassistent nur einmal gewährt.

Der Weiterbildungsassistent muss über eine deutsche Approbation verfügen und die fünfjährige Gebietsweiterbildung in der Allgemeinmedizin oder den Quereinstieg in die Allgemeinmedizin absolvieren. Auf der Grundlage einer Berufserlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung kann grundsätzlich keine Förderung gewährt werden. Eine Förderung ist hier nur dann möglich, wenn ein Weiterbildungsassistent, der über eine Berufserlaubnis verfügt, eine Bescheinigung der Ärztekammer Niedersachsen einreicht, aus der hervorgeht, dass die Ärztekammer die auf der Grundlage der Berufserlaubnis zu absolvierenden ambulanten Weiterbildungszeiten grundsätzlich anerkennt. Im Falle einer Berufserlaubnis kann ohne eine solche Bescheinigung der Ärztekammer Niedersachsen keine Weiterbildungsförderung gewährt werden.

Es können nur für die Weiterbildung anrechnungsfähige ambulante Abschnitte der Weiterbildungen gefördert werden. Es können ausschließlich Weiterbildungen in der Praxis eines zugelassenen Vertragsarztes bzw. eines MVZ gefördert werden.

Im Falle des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin muss die Weiterbildung bei einem zur Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin ermächtigten Facharzt für Allgemeinmedizin erfolgen.

Neben den genannten Voraussetzungen müssen die in den Antragsformularen aufgeführten Unterlagen und Erklärungen des Antragstellers und des Weiterbildungsassistenten abgegeben werden.

Förderungszeitraum

Der Zeitraum der Förderung bemisst sich nach der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung und ist auf den weiterbildungsrechtlich zwingend notwendigen Abschnitt beschränkt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Förderungshöchstdauer im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur Vollarbeitszeit. Zusätzlich ist die Förderungshöchstdauer durch den zeitlichen Umfang der Weiterbildungsermächtigung des weiterbildenden Arztes beschränkt.

Sollte das geplante Beschäftigungsverhältnis mit dem Weiterbildungsassistenten nach Förderzusage nicht zustande kommen oder vorzeitig beendet werden, entfällt die Förderung.

Förderhöhe

Die ambulante Weiterbildung wird von der KVN und den Krankenkassen bis 30.06.2020 jeweils mit einem Betrag in Höhe von 2.400 € monatlich, ab dem 01.07.2020 i. H. v. jeweils 2.500 € monatlich gefördert. In Gebieten mit drohender oder bestehender Unterversorgung erhöht sich der Förderbeitrag jeweils um 125 € bzw. 250 € monatlich. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringern sich die Förderbeträge entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.

Gehaltsaufwendungen

Der weiterbildende Vertragsarzt ist verpflichtet, die erhaltene Förderung in voller Höhe als Bruttogehalt an den Weiterbildungsassistenten weiterzugeben. Bei der Förderung handelt es sich um einen Zuschuss zum Bruttogehalt. Darüber hinaus sind die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung vom Arbeitgeber zu tragen.

Beispielrechnung

	Bis 30.06.2020	Ab 01.07.2020
Förderung KVN:	2.400 €	2.500 €
Förderung Krankenkassen:	2.400 €	2.500 €
Mindest-Bruttogehalt:	4.800 €	5.000 €

Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksstelle der KVN.